

Grossratsgeschäftsnummer: 20 / BS 39 / 299
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: -

Bericht der Justizkommission zum Rechenschaftsbericht 2021 des Verwaltungsgerichts

Zusammensetzung der Justizkommission

Präsident: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil
Mitglieder: Auer Jakob, Sicherheitsbeauftragter, Arbon
Bühler Peter, Betriebsökonom HWV, Ettenhausen
Forrer Roger, Geschäftsführer, Steckborn
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Haller Hansjörg, Pfarrer, Hauptwil
Hasler-Roost Cornelia, Marketingfachfrau, Aadorf
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden
Heeb Hanspeter, Schulpräsident, lic.iur, Romanshorn
Strähl-Obrist Michèle, lic.iur. Rechtsanwältin, Weinfelden
Wiesli Jürg, Fachexperte Lebensmittelrecht, Dozwil
Zahnd Robert, Förster (pens.), Frauenfeld
Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil (Beobachter)

Vertreter des Verwaltungsgerichts

Richard Weber, Präsident
Dr. Marc Stähli, Vizepräsident

Zusammenfassung der Ergebnisse

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2021 des Verwaltungsgerichts geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2021 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Eintreten

Gemäss § 54 der Kantonsverfassung übt das Verwaltungsgericht letztinstanzlich die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit nicht das Gesetz eine Sache in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates, eines seiner Departemente oder einer anderen Behörde legt. Zuständigkeit und Verfahren sind vor allem im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, RB 170.1) geregelt. Weitere massgebende Bestimmungen sind im Bundesrecht sowie im kantonalen Ausführungsrecht zu finden.

2/3

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2021 des Verwaltungsgerichts an der Sitzung vom 13. Juni 2022 geprüft. Dabei standen der Präsident sowie der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts für Auskünfte und Fragen zur Verfügung, wofür wir bestens danken.

Eintreten ist gemäss KV § 37 obligatorisch.

Detailberatung

Das Verwaltungsgericht ist die oberste kantonale Instanz in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Nebst den Aufgaben im allgemeinen Verwaltungsrecht fungiert es insbesondere auch als Versicherungsgericht, behandelt also Verfahren aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts. Zudem nimmt das Verwaltungsgericht die Aufsicht über die unteren Instanzen der externen Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau wahr.

Die Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauer beim verwaltungs- wie auch beim versicherungsrechtlichen Bereich zeigt, dass die Erhöhung der Stellen der Gerichtsschreibenden absolut erforderlich war. Der Präsident bedankte sich an dieser Stelle beim Grossen Rat, der die 140 Stellenprozente mit der Genehmigung des Budgets 2022 bewilligt hat. Jedoch würden die im Verlaufe der letzten Jahre erheblich aufwändiger gewordenen Verfahren nicht nur eine grössere Belastung der Gerichtsschreibenden, sondern auch des mit der Verfahrensleitung betrauten Präsidiums des Gerichts, das aus dem Vizepräsidenten und dem Präsidenten besteht, darstellen. Daher werde man sich auch Gedanken machen müssen, bei den weiteren Gerichtsmitgliedern eine Aufstockung herbeizuführen, um eine zusätzliche vollzeitliche Richterstelle zu schaffen. Dafür müsste jedoch das VRG nicht geändert werden, da dieses in § 31 Abs. 1 fünf bis neun Mitglieder vorsieht, gegenwärtig sind dies sieben (Präsident, Vizepräsident und fünf teilsamtliche Richter). Hingegen müsste § 33 Ziffer 7 VGG geändert werden, indem dort "60%" durch 100% ersetzt würde. Eine solche Änderung käme wohl bei Rücktritt eines teilsamtlichen Mitglieds in Frage. Der Grosse Rat habe hier die Möglichkeit, selber eine Änderung herbeizuführen.

Vom Verwaltungsgericht wurde auf eine ausgedehntere Zuständigkeit im Bereich der Opferhilfe hingewiesen. Mit der Überprüfung der Justizorganisation sei im Bereich der Beurteilung der Opferhilfeansprüche gemäss Opferhilfegesetz eine wesentliche Änderung vorgenommen worden, da hier nicht mehr die Bezirksgerichte (und anschliessend das Obergericht), sondern das Departement für Justiz und Sicherheit und anschliessend das Verwaltungsgericht zuständig seien. Wegen der Änderung des ZSRG seien nun vermehrt Verfahren beim Verwaltungsgericht zu erwarten, da die Entscheide des Departements an dieses Gericht weitergezogen werden können. Diese Verfahren seien auch vor Verwaltungsgericht unentgeltlich und es bestehe aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben keine Rückforderungsmöglichkeit für die Kosten des Verfahrens und des unentgeltlichen Anwalts. § 81a VRG könne daher hier nicht zur Anwendung gelangen. Ebenso gebe es Neuerungen im Bereich der IV. In den vergangenen Jahren seien die Verfahren betreffend die IV und die UV zurückgegangen. Hier dürfte es jedoch zu-

3/3

künftig wohl wieder vermehrte Beschwerdeeingänge geben. Einerseits habe der Bundesgesetzgeber bei der Erstellung von Gutachten neue Vorschriften aufgestellt, so müssten beispielsweise die Befragungen durch die Gutachter aufgenommen werden und andererseits gebe es bei der IV neu ab einem IV-Grad von 40% ein stufenloses Rentensystem, d.h. dass nun auch ein Entscheid wegen wenigen Prozentpunkten angefochten werden könne. Schliesslich sei noch nicht absehbar, wie viele Entscheide im Bereich des Öffentlichkeitsgesetzes an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Als das entsprechende Gesetz auf Bundesebene in Kraft getreten sei, habe dies doch damals zu etlichen Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht geführt.

Die Justizkommission bedankt sich beim Präsidenten, beim Vizepräsidenten, den Richterinnen und Richtern und bei allen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichts für ihren im Berichtsjahr geleisteten Einsatz.

Antrag

Die Kommission beantragt mit 12:0 Stimmen einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2021 des Verwaltungsgerichts zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Tuttwil, 03. Juli 2022

Der Kommissionspräsident:

Iwan Wüst-Singer

Beilage:

Beschlussesentwurf der Justizkommission

Entwurf der Justizkommission

Beschluss des Grossen Rates über den Rechenschaftsbericht 2021 des Verwaltungsgerichts

vom

Der Rechenschaftsbericht 2021 des Verwaltungsgerichts wird genehmigt.

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates